

HALTESTELLEN LEITFADEN



Weiler Straße

4711 Igelsloch – Rehmühle



Haltestellenleitfaden für die Bushaltestellen im VGC-Gebiet

Dieser Haltestellenleitfaden ist als Richtschnur zu verstehen, um die Zuständigkeiten rund um die Haltestellen im ÖPNV verbindlich zu regeln. Ziel des Leitfadens ist es, ein möglichst einheitliches Erscheinungsbild der Haltestellen im Landkreis Calw zu erreichen. Die Zugangsstellen zu Bussen und Bahnen sind gleichzeitig auch deren Visitenkarte. Eine der jeweiligen Haltestelle angemessene Ausstattung, ein einheitliches Design sowie ein sauberes Erscheinungsbild sind eine Grundvoraussetzung für einen attraktiven ÖPNV.

Für den Bau und den Unterhalt der Bushaltestellen sind grundsätzlich die Straßenbaulastträger, in der Regel also die Städte und Gemeinden, zuständig. Hierfür sind die rechtlichen Vorgaben und die entsprechenden DIN-Normen zu beachten, insbesondere die Vorgaben zur Barrierefreiheit. Vereinfacht gesagt sind die Kommunen/Straßenbaulastträger für alles zuständig, was mit der Errichtung der Infrastruktur der Haltestellen zu tun hat (Unterstand, Beleuchtung, Sitzgelegenheit, Abfallbehälter). Sie sind weiter zuständig für eine

regelmäßige Reinigung der Anlagen, die Beseitigung von Abfällen sowie für den Winterdienst, der sowohl den fahrbahnseitigen Teil der Haltestelle als auch die Zuwegung und Aufstellfläche für die ÖPNV-Benutzer umfasst.

Die Verkehrsunternehmen sind zuständig für alles, was mit der Fahrgast-Information zusammenhängt (Haltestellenschild, Fahrplan, Tarifinformation). In diesem Leitfaden sind hierfür die Vorgaben definiert, die für die Verkehrsunternehmen verbindlich sind. Sie sind weiter dazu verpflichtet, Fahrplanaushänge regelmäßig zu prüfen, ggf. zu erneuern oder zu ergänzen. Ebenso müssen bei Änderungen von Linienwegen oder -nummern die entsprechenden Angaben an den Haltestellenschildern zeitnah erneuert werden. Höhere Anforderungen an die Fahrgastinformation, die über die hier definierten Standards hinausgehen (z. Bsp. Stelen, e-Paper etc.), müssen von dem „Besteller“ oder einem Zuschussgeber finanziert werden.

Inhalt

Zuständigkeiten	3
Leitfaden Haltestellen VGC – Landkreis Calw	4
Erstausrüstung neuer Haltestellen	5
Bestandshaltestellen	7
Stelen	9
Haltestellen mit digitaler Anzeige	10
Ersatzhaltestellen während Baumaßnahmen	11

Zuständigkeiten

Wer ist für was verantwortlich bei den Haltestellen im VGC-Gebiet?

Kommune / Straßenbaulastträger

Planung, Bau und Ausstattung

- Planung
- Berücksichtigung PBefG §8(3)
- Bau
- Ausstattung mit:
Unterstand, Beleuchtung, Sitzgelegenheit,
Abfallbehälter, Umgebungskarte, Wanderkarte,
Hinweis auf das gesetzliche Rauchverbot an Haltestellen

Wartung und Instandhaltung

- Reinigung
- Winterdienst
- Abfallbehälter leeren

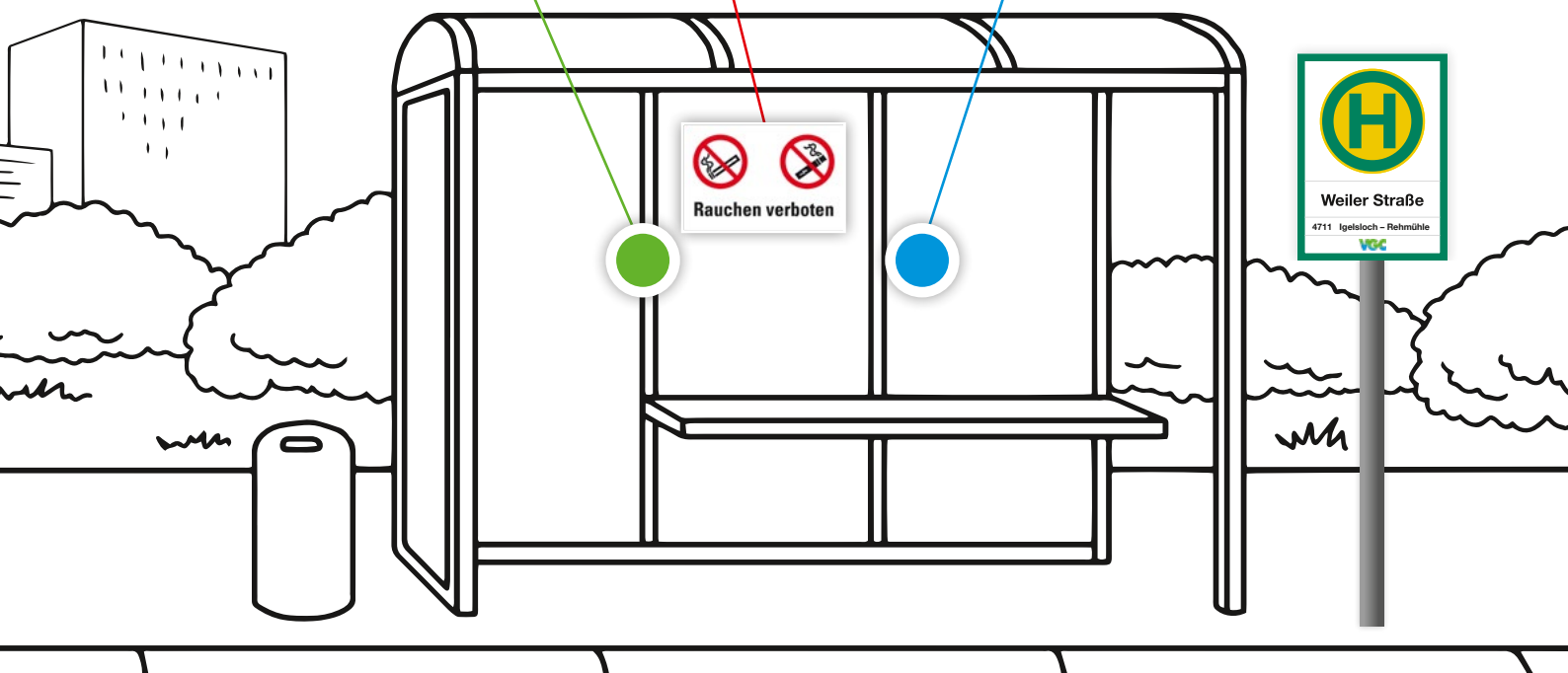
Verkehrsunternehmen

Ausstattung

- Haltestellenschild
- Fahrplan
- Tarifinformation

Aktualisierung und Pflege

- Fahrpläne
- Linienbezeichnungen



Bestandshaltestellen und Vorgehen bei Neueinrichtung

Grundlage der Haltestellenpflege ist die Haltestellenliste. Diese wird von VGC erfasst und gepflegt. Hierbei ist festgelegt, welches Unternehmen für die Haltestelle verantwortlich ist.

Jegliche Mängel sind über die VGC Homepage – Service & Kontakt – Haltestellen Mängelmeldung Meldungen – Haltestellen Paten (www.haltestellen-paten.de) einzureichen.

Die Mängelmeldung ist unabhängig von der Funktion der Haltestellenpaten von allen nutzbar.

Die gemeldeten Mängel werden von VGC erfasst und an die zuständige Stelle weitergeleitet. Entweder an die entsprechende Kommune oder das verantwortliche Unternehmen. Diese haben die Beanstandung binnen 14 Tagen zu beseitigen, ansonsten werden sie von der VGC erneut darauf hingewiesen. Eine Mängelbeseitigung erfolgt anhand einer Rückmeldung und

Zusendung eines Fotos über den neuen Zustand der Haltestelle. Die VGC unterrichtet diejenigen, die Mängel gemeldet haben und das Landratsamt entsprechend.

Neue Haltestellen Vorgehensweise

Den Namen einer neuen Haltestelle legt die Kommune in Absprache mit der VGC fest. Jede Änderung einer Haltestellen-Bezeichnung oder die Umbenennung einer Haltestelle muss vorab mit dem Landratsamt und der VGC abgestimmt werden.

Der Haltestellenname muss übereinstimmen mit den Angaben im Fahrplan. Die Bezeichnung im Fahrplan ist für alle Auskunftssysteme maßgebend.

Erstaussstattung neuer Haltestellen

Haltestellenteil	Zuständigkeit
Haltestellenmast und Haltestellen - Hülsensetzung und Montage - Infrastruktur (Haltestellen Häuschen, Mülleimer ...) - Reinigung der Infrastruktur	Kommune
Haltestellenschild 	Verbund stellt es zur Verfügung und übernimmt auch die Kosten. → Zuständiges Unternehmen übernimmt Koordination → Kommune übernimmt die Montage
Rahmen 	Der Rahmen für die Einschübe werden vom Verbund in der erforderlichen Größe zur Verfügung gestellt. → Zuständiges Unternehmen übernimmt Koordination → Kommune übernimmt die Montage
Einschub 	Die Einschübe für die Erstaussattung werden vom Verbund zur Verfügung gestellt. → Zuständiges Unternehmen übernimmt Koordination → Kommune übernimmt die Montage Bei mehreren Linien werden die Einschübe in numerischer Reihenfolge aufsteigend geordnet.

Ende Einschub VGC Logo 	→ Verbund stellt diesen zur Verfügung und übernimmt auch die Anschaffungskosten. → zuständiges Unternehmen übernimmt Montage
Fahrplankasten (A3)	→ Verbund stellt diesen zur Verfügung und übernimmt im Rahmen des verfügbaren Budgets die Anschaffungskosten. Neue Fahrplankästen werden standardmäßig in DIN A3 (falls erforderlich abweichend) in grün vom Verbund bestellt. Die Fahrplankästen sind vom → zuständigen Verkehrsunternehmen am Mast anzubringen
Schellen / Befestigungsmaterial	Jegliches Montagematerial, welches für die Einrichtung des Fahrplans benötigt wird, ist vom zuständigen Verkehrsunternehmen zu stellen und vorzuhalten.
Fahrplantaschen	Zuständiges Verkehrsunternehmen
Aushangfahrplan	→ VGC erstellt und stellt dem zuständigen Unternehmen PDF zur Verfügung → Zuständiges Unternehmen laminiert (alternativ Ausdruck standardmäßig in DIN A3 auf Spezialfolie) und hängt Aushangfahrpläne aus

Alle Bedarfsverkehr werden ohne Zielangabe, lediglich mit Liniennummer auf Einschub angezeigt → somit kann ein Einschub für mehrere Bedarfsverkehre verwendet werden.
Hinter die Liniennummer kommt dann (ganz rechts) folgendes Symbol: 📞

Bestandshaltestellen

Haltestelle nicht mehr aktiv: Kommune entfernt Haltestellenmast und zugehörige Infrastruktur nach Absprache mit der VGC.

Haltestelle verschmutzt: zuständiges Verkehrsunternehmen reinigt Haltestellen

Vorerst keine Erneuerung von Haltestellenschildern und Rahmen, lediglich Reinigung!

Falls ein Austausch von Schildern, Fahrplankästen etc. erforderlich ist, sind hierfür die zuständigen Unternehmen verantwortlich.

Überarbeitung von Bestandshaltestellen

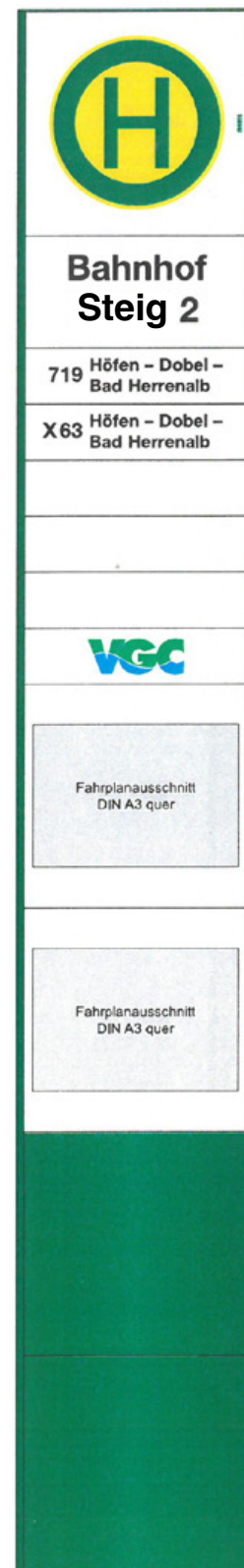
Haltestellenteil	Zuständigkeit
Haltestellenschild 	Reinigung durch zuständiges Verkehrsunternehmen.
Einschub Liniennummer + Zielort (wird von VGC vorgegeben in Haltestellenliste) 630.2 Altbург – Weltenschwann ACHTUNG: Alle Bedarfsverkehre werden ohne Zielangabe, lediglich mit Liniennummer auf jedem Einschub angezeigt → somit kann ein Einschub für mehrere Bedarfsverkehre verwendet werden. Hinter die Liniennummer kommt dann (ganz rechts) folgendes Symbol: 📞	Zuständiges Verkehrsunternehmen sorgt dafür, dass jeder Einschub richtig bezeichnet ist. Dem Unternehmen bleibt überlassen, ob ein neuer Einschub bestellt wird oder eine Komplettüberklebung stattfindet. Dies erfolgt entsprechend den VGC Vorgaben (Design Manual). Werden weniger Einschübe benötigt, als an Bestandshaltestelle vorhanden, werden Einschübe vom Verkehrsunternehmen geweißt (durch Übersprühung). Werden mehr Einschübe benötigt, müssen diese vom durchführenden Unternehmen zugekauft werden. Werden Einschübe dazu gekauft, müssen die Rahmen entsprechend bei der VGC beantragt werden, sodass diese bestellt werden können.

Fahrplankasten (A3)	Ist der Fahrplankasten beschädigt oder nicht in grün an Haltestelle vorhanden, wird ein neuer Fahrplankasten DIN A3 (falls erforderlich abweichend) über die VGC oder nach den Vorgaben in diesem Leitfaden bestellt und angebracht. Die Kosten der Ersatzbeschaffung trägt das Unternehmen.
Schellen / Befestigungsmaterial	Jegliches Montagematerial, welches für die Einrichtung des Fahrplans benötigt wird, ist vom zuständigen Verkehrsunternehmen vorzuhalten und zu stellen.
Fahrplantaschen	Sind Fahrplanfolien vergilbt oder beschädigt, werden diese vom zuständigen Verkehrsunternehmen ausgewechselt.
Aushangfahrplan	Das zuständige Unternehmen sorgt dafür, dass ein aktueller Aushangfahrplan in richtiger Größe an jeder Haltestelle angebracht ist. Dieser wird von VGC als PDF zur Verfügung gestellt.
Tarifinformation VGC	Sollte neben dem Aushangfahrplan noch Platz für eine Tarifinformation sein, wird diese ebenfalls vom Verkehrsunternehmen angebracht und entsprechend ausgewechselt. Diese wird von VGC zur Verfügung gestellt.
Netzplan oder Werbung	Sollte, nachdem die Tarifinformation angebracht wurde, immer noch Platz vorhanden sein, wird dieser mit einem Netzplan ausgestattet oder aktueller Werbung belegt. Somit werden künftig keine leeren Fahrplankästen mehr an Haltestellen vorzufinden sein.

Stelen

Der Erhalt und die laufende Pflege sowie die Ersatzbeschaffung beschädigter Teile der Stelen obliegt den Kommunen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Vandalismusschäden zeitnah beseitigt werden.

Die Unternehmen sind dafür zuständig, dass die jeweils aktuellen Fahrpläne aushängen und freie Flächen mit Tarifinformationen bestückt werden.



Haltestellen mit digitaler Anzeige

Der Erhalt und die laufende Reinigung sowie die Ersatzbeschaffung, ebenso die Beseitigung von Vandalismusschäden, der digitalen Anzeigen obliegt den Kommunen. Für die Anzeige der korrekten Daten ist der Verbund zuständig. Die Unternehmen sind dafür zuständig, dass die jeweils aktuellen Fahrpläne aushängen und freie Flächen mit Tarifinformationen bestückt werden.

Bei Haltestellen mit digitaler Anzeige genügt ein einfaches H-Schild mit Steigbezeichnung zur Kennzeichnung der Haltestelle. Die Linien-Nummern und Zielanzeigen werden auf dem Display dargestellt.



Ersatzhaltestellen während Baumaßnahmen

Bei größeren Baumaßnahmen, bei denen eine Verkehrsrechtliche Anordnung mit Angaben einer Ersatzhaltestelle vorliegt, sorgt der Baulastträger für die Errichtung der Ersatzhaltestelle sowie deren korrekten Positionierung. Somit ist gewährleistet, dass die Haltestelle immer an der richtigen Position steht und nach Beendigung der Baumaßnahme wieder entfernt wird.

Das zuständige Verkehrsunternehmen bringt die Fahrgastinformation an den entsprechenden Ersatzhaltestelle an.

Bei kleineren Baumaßnahmen oder lokalen Veranstaltungen, die die Bedienung einer regulären Haltestelle beeinträchtigen, sorgt das Verkehrsunternehmen in Abstimmung mit der Kommune für Ersatzhaltestellen. An der regulären Haltestelle ist vom Baulastträger bzw. dem zuständigen Veranstalter jeweils mindestens eine Fahrgastinformation anzubringen, bei der auf die Ersatzhaltestelle und die voraussichtliche Dauer der Maßnahme hingewiesen wird.



VGC - Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH

Sparkassenplatz 2

75365 Calw

Tel: 0 70 51 - 96 88 0

Fax: 0 70 51 - 96 88 51

E-Mail: info@vgc-online.de

www.vgc-online.de

Stand 05 / 2026

